
Editorial



Prof. Dr. Ernst Wilhelm Luthe, Braunschweig/Wolfenbüttel

SGb 07.20 I

Unverhältnismäßige Sanktionen?

Mit seiner Entscheidung vom 5. 11. 2019 (1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht die Sanktionsregelungen im SGB II aufgehoben, insofern als Sanktion bislang auch ein gänzlicher Leistungsentzug möglich gewesen ist. Leistungseinschränkungen aufgrund des Nachranggrundsatzes und mangelnder Mitwirkung werden jedoch weiterhin als vereinbar mit dem verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Existenzsicherung angesehen ebenso wie verhältnismäßige Sanktionen (wohl in Höhe von max. 30 % der Regelleistung) zur Durchsetzung verhältnismäßiger Pflichten. Die Argumentation des Gerichts ist gewöhnungsbedürftig: Werde eine Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniere der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, so schaffe er eine „außer ordentliche Belastung“ (so die Leitsätze der Entscheidung). Dies unterliege den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates sei insofern beschränkt.

Verfassungsrechtsdogmatisch ist diese Annahme jedoch zweifelhaft. Denn ein Grundrechtsein griff, der allein in der Lage wäre, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu aktivieren, liegt bei Verhängung einer Sanktion nicht vor. Dem Leistungsbezieher wird durch die Sanktion lediglich etwas vorenthalten, nicht aber etwas genommen. Differenzierend ließe sich allerdings anführen, dass die Leistung nach derzeitigem Gesetzesrecht regelmäßig für ein Jahr bewilligt wird und insofern zumindest bei derartigen Dauerverwaltungsakten in eine Rechtsposition auch „eingegriffen“ wird, wenn die Leistung noch innerhalb des Bewilligungszeitraums aufgehoben wird. Hierzu aber hat das Gericht leider nichts vorgetragen.

Aber allein eine faktische Unannehmlichkeit zu einer eingriffsgleichen „Belastung“ zu stilisieren, um mit dem Mittel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Sanktionssystem des SGB II zu Fall bringen zu können, bringt die Statik des Verfassungsrechts vollständig ins Wanken. Die den Rechtsstaat konstituierende Trennlinie zwischen Eingriff und Leistung wird mit dem Risiko verwischt, dass wirkliche Grundrechts eingriffe im Zuge naturgemäß immer und überall vorhandener Alltagsbelastungen der Bevölkerung zukünftig nicht mehr auf fallen. Offenbar wurde hier vom politischen Ergebnis her gedacht. Ein deutlicher Übergriff in den Kompetenzbereich des Parlaments!

Dies umso mehr als ein Fürsorgerecht ohne Sanktionen in direkter Linie auf ein bedingungsloses Grundeinkommen zuläuft. Voraussetzung für eine gesellschaftspolitische Entscheidung von dieser Tragweite aber ist Öffentlichkeit, ein demokratisch geführter Diskurs und ein formal tragfähiges Verfahren der Mehrheitsbildung. Das Bundesverfassungsgericht ist hierfür der falsche Adressat.

Prof. Dr. Ernst Wilhelm Luthe